

192

BUNDESGERICHT SHOF

IX ZB 209/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungsache

Adolph K [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] Circle, L [REDACTED] , N [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Baas, von der Maalen, Kuhn und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt a.M. vom 1. Oktober 1968
wird zurückgewiesen.

Das Rechtsverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

S a t z :

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger
die Antragsfrist des § 169 Abs. 1 BEG vernachlässigt habe,
weil sein Antrag weder bei der zuständigen noch bei einer
unzuständigen Behörde eingegangen sei. Insoweit stellt
sich keine Rechtsfrage, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur
Zulassung der Revision führen könnte.

Niedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 169 Abs. 3
Satz 1 BEG) gegen die Vernachlässigung der Antragsfrist des
§ 169 Abs. 1 BEG hat das Berufungsgericht dem Kläger ver-
sagt, weil er darum nicht alsbald nach Beseitigung des
Hindernisses, das der Anstellung seiner Entschädigungsan-

- 3 -

sprache entgegenstand, nachgesucht habe. Das Hindernis sei schon in dem Zeitpunkt beseitigt gewesen, in dem seine Unkenntnis davon, daß seine Anmeldung von November 1997 bei der Entschädigungsbehörde nicht eingegangen war, nicht mehr unverschuldet gewesen sei. Diese Ansicht ist zutreffend. Sie folgt schon daraus, daß nach § 109 Abs. 3 Satz 1 BEG nur ein vom Antragsteller nicht verschuldetes Hindernis einen Wiedereinsetzungsgrund bildet. Auch insoweit liegt keiner der Gründe des § 219 Abs. 2 BEG vor, die Revision zuzulassen. Dies gilt auch für die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts, daß der Kläger schon lange vor Dezember 1993 bei der Entschädigungsbehörde wegen seines Antrags von November 1997 hätte anfragen können und müssen.

Mai

Dr. Traut

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS